

**Externes Aufklärungsverfahren zum Umgang mit
grenzproblematischen Situationen in (teil-) stationären
Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe**

Arbeitsgrundlage für die AG Kindeswohl, eingerichtet durch den Bundesverband des VPK

Jochen Sprenger in Zusammenarbeit mit Marianne Witt, Jana Schweeren und Prof. Dr. Wolf
Mai 2018

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung.....	1
2 Grenzproblematische Situationen in (teil-) stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	3
3 Allgemeines Verfahren zum Umgang mit grenzproblematischen Situation in (teil-) stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.....	5
4 Schematische Darstellung: Externes Aufklärungsverfahren zum Umgang mit grenzproblematischen Situationen	7
4.1 Zielsetzung des Verfahrens	8
5 Der <i>Clearingrat</i>	8
5.1 Zielsetzungen	9
5.2 Aufgaben und Zuständigkeiten	9
5.3 Finanzierung.....	13
6 Weiteres Vorgehen.....	13
7 Literaturverzeichnis.....	14
8 Anhang: Praxisbeispiele	14

1 Einführung

Nach dem § 1 des SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe hat „[j]eder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ Die damit eng verwobenen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind die Unterstützung junger Menschen und die Vermeidung bzw. der Abbau von Benachteiligungen, die erzieherische Beratung und Unterstützung der Eltern sowie der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl. Grundsätzlich sieht der Gesetzgeber Jugendhilfe als ein zentrales Mittel, um positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu erhalten oder zu schaffen (vgl. § 1 SGB VIII). Die Sicherung des Kindeswohls liegt als handlungsleitende Prämisse zugrunde. Dennoch kann es in dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu grenzproblematischen Situationen kommen, die möglicherweise sogar kindeswohlgefährdend sind. Die strengen Auflagen, die (teil-) stationäre Einrichtungen erfüllen müssen, um nach § 45 SGB VIII zugelassen zu werden, zielen zwar vornehmlich auf die Sicherstellung des Kindeswohls ab – können das Auftreten von Grenzverletzungen jedoch nicht vollständig unterbinden.

Problematisch wird es dann, wenn beispielsweise der vorgesehene Personalschlüssel aufgrund von Krankmeldungen oder Kündigungen nicht stetig aufrechterhalten werden kann und sich – trotz einwandfreier Konzeption – Herausforderungen wie personelle Knappheit in den pädagogischen Alltag einschleichen, oder andere organisationsbedingte Belastungsfaktoren wie suboptimal ausgelegte Arbeitsabläufe ebenso wie unzureichende Fort- und Weiterbildungsangebote zum Tragen kommen. Der sich erhöhende Druck auf die Fachkräfte und das Gefühl der persönlichen Überlastung steigen in eben solchen Situationen, sodass Grenzverletzungen gegenüber den zu betreuenden Kindern und Jugendlichen wahrscheinlicher werden. Das Bundesministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (2009: 6) konstatiert dahingehend, dass professionelle pädagogische Fachkräfte das Kindeswohl in solchen Gemengelagen nicht vorsätzlich gefährden. Dabei ist keineswegs zu leugnen, dass bewusst-intendierte Grenzüberschreitungen durch Täter mit einer sexistischen oder sadistischen Neigung vorkommen können.

Im Gegensatz zu unbeabsichtigten Grenzverletzungen passieren vorsätzliche Übergriffe nicht zufällig oder aus Versehen. Sie können Körperlichkeit und Sexualität verletzen sowie die innere Abwehr überschreiten, aber auch psychischer Natur sein. Sofern die Übergriffigkeit in körperlicher Gewalt, sexuellem Missbrauch oder Erpressung mündet, sprechen wir von

strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt (Enders et al. 2010). Derartigen Gefahrensituationen, die vorsätzlich initiiert werden, ist mit präventiven Instrumentarien kaum bzw. ohne erheblichen Aufwand, der unter Umständen die Persönlichkeitsrechte eingrenzt, zu begegnen. Die Hilfestellung des Gesetzgebers, die vorsieht den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe nach § 8b Abs. 2 Satz 1 SGB VIII „bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien [...] zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“ beratend zur Seite zu stehen, deckt den Umgang mit solchen Szenarien nicht zureichend ab. Auch die bislang nach § 8b Abs. 1 SGB VIII gebotene Möglichkeit, „bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft“ zu erheben, erscheint unzulänglich angesichts der Brisanz und den weitreichenden Konsequenzen, die eine tatsächlich stattgefundenen Kindeswohlgefährdung für den Betroffenen oder die Betroffene ebenso wie für die Einrichtung mit sich bringen kann. Hinzukommt, dass die gesetzlich in § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII vorgeschriebene Meldepflicht von „Ereignissen oder Entwicklungen [...], die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“ nicht zwingend alle grenzproblematischen Situationen, die einer Überprüfung bedürfen, einschließt. Dies hat zur Folge, dass nicht alle Grenzproblematiken einer zureichenden Überprüfung unterzogen werden.

Infolgedessen müssen wir uns dessen bewusst sein, dass es – trotz präventiver Maßnahmen, gesetzlicher Vorgaben und Handlungsleitfäden sowie Kontrollen und Auflagen durch die Heimaufsicht – zu Missständen oder zumindest Merkwürdigkeiten in (teil-) stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe kommen kann, die durch die aktuelle Gesetzeslage nicht erfasst und deshalb nicht aufgeklärt werden können. Dabei ist die Möglichkeit einer fachlichen Aufarbeitung essentiell. Oftmals wird eben diese zudem durch eine polarisierende Berichterstattung erschwert und kann sogar strukturelle wie personelle Konsequenzen zur Folge haben, bevor es zu einer sach- und fachgerechten Aufklärung des Tatbestandes mitsamt einer anlassbezogenen Lösung kommen konnte.

Die vorherigen Ausführungen machen deutlich, dass präventive Maßnahmen, einrichtungsinterne Verfahren zur Aufklärung grenzproblematischer Situation und die Überprüfung durch die Heimaufsicht nicht immer ausreichend sind. Das gilt vor allem für besonders schwerwiegende Grenzverletzungen ebenso wie für sehr verworrene Situationen mit unterschiedlichen Standpunkten widersprüchliche Aussagen eingeschlossen. Deshalb streben wir neben den gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungs- und Beschwerdekonzepthen zur

Kindeswohl-Sicherung die Etablierung eines externen Verfahrens zur Aufklärung möglicher grenzproblematischer Situationen in (teil-) stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe an, welches über den § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII und die daraufhin folgende Prüfung durch die Heimaufsicht hinausgeht.

Ein solches ist notwendig, um den einer grenzproblematischen Situation innewohnenden Verdacht auf Kindeswohlgefährdung einer strukturierten und möglichst wertneutralen Prüfung zu unterziehen, und um daraufhin eine der Situation angemessene Lösungsstrategie zu erarbeiten und umzusetzen. Die Legitimität eines solchen Verfahrens ergibt sich vor allem aus seiner Strukturiertheit und aus der damit einhergehenden Transparenz und Nachvollziehbarkeit, wie im Weiteren im Detail aufgezeigt werden wird. Die Sicherung bzw. die Wiederherstellung des Wohls des Kindes steht im Vordergrund und bildet die Motivation unserer Initiative.

In einem ersten Schritt wird auf die (fachliche wie juristische) Einordnung des Begriffs der grenzproblematischen Situation Bezug genommen. Im Anschluss wird das insgesamt angestrebte Verfahren in seiner Gänze schematisch abgebildet und die übergeordnete Zielsetzung dargelegt. Es wird deutlich, dass zur Leitung dieses externen Verfahrens eine Institution eingerichtet werden soll, die der fachlichen Aufklärung dient und von allen involvierten Akteuren sowie der medialen Öffentlichkeit akzeptiert wird, damit eine vermutete Grenzverletzung faktisch ermittelt und - sofern festgestellt - aufgearbeitet werden kann. Die Institutionalisierung eines *Clearingrates*, der der Heimaufsicht unmittelbar unterstellt ist, ist anzustreben. Diesem kommt in dem Prozedere zur Aufklärung problematischer Situationen eine Schlüsselrolle zu, sodass die weiteren Ausführungen die Arbeit des *Clearingrates* deutlich herausstellen. Neben den Finanzierungsmöglichkeiten werden die Zielsetzungen, Zuständigkeiten und Aufgaben umfassend erläutert.

2 Grenzproblematische Situationen in (teil-) stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Wie eingangs bereits angeführt, konzentrieren wir uns in unseren Ausführungen auf grenzproblematische Situationen in (teil-) stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Inwiefern sich grenzproblematische Situationen von meldepflichtigen Ereignissen oder Entwicklungen unterscheiden, wird im Folgenden knapp dargelegt.

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass Einrichtungsträger nach SGB VIII § 47 Satz 1 Nr. 2 gesetzlich verpflichtet sind „Ereignisse oder Entwicklungen [...], die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“, unmittelbar anzuzeigen. Diese

Mitteilungspflicht ist unumstößlich. Doch wie allseits bekannt ist, gibt es unter pädagogischen Fachkräften, Trägern und den Landesjugendämtern kein gemeinsam getragenes Verständnis zum Kindeswohl. Dies ist nicht zuletzt auf den unbestimmten Rechtsbegriff des Kindeswohls zurückzuführen. Obwohl die Beurteilung der Unangemessenheit des Verhaltens neben objektiven Kriterien immer von dem eigenen Erleben der Kinder und Jugendlichen abhängig ist, steht bei der „Abschätzung der aktuellen Gefährdungssituation des Kindes“ deshalb stets die Meinung von Fachleuten im Mittelpunkt (Schader 2013: 19).

Um also zu verhindern, dass eine KWG nicht als eine solche erkannt wird, plädieren wir in unseren Ausführungen dafür die Meldepflicht wichtiger „Ereignisse“ und „Entwicklungen“ dahingehend zu erweitern, dass fortan jede grenzproblematische Situation dem Landesjugendamt aufzuzeigen ist. Dabei vertreten wir den von Martin Stoppel (2018: 1) aufgestellten Grundsatz, dass Situationen grenzproblematisch sind, „in denen die fachliche Grenze der Erziehung (Legitimität) überschritten und insoweit dem Kindeswohl geschadet werden kann.“

Als fachlich legitim gilt dabei ein Verhalten, das fachlich begründbar ist, d.h. ein pädagogisches Ziel („Eigenverantwortlichkeit, Gemeinschaftsfähigkeit“/§1 I SGB VIII) verfolgt und unter Abwägung der Alternativen wirksam zur Erreichung des pädagogischen Ziels eingesetzt wird (ebd.). Es obliegt grundsätzlich der Heimaufsicht / dem Landesjugendamt zu überprüfen, ob die fachliche Legitimität und Rechtmäßigkeit in einer als „grenzproblematisch“ angezeigten Situation gegeben ist.

Das von uns angestrebte externe Aufklärungsverfahren mitsamt dem *Clearingrat* kann hier einen entscheidenden Beitrag leisten, indem dieser *Rat* als Forum zur Diskussion und Aufklärung des Einzelfalls genutzt werden kann. Das durch den *Clearingrat* gesteuerte externe Verfahren zur Aufklärung und Lösung grenzproblematischer Situationen in (teil-) stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe schafft darüber hinaus Verbindlichkeiten für den Umgang mit eben solche Situationen und zielt auf die Vermeidung unnötiger Skandalisierung durch die Öffentlichkeit. Insgesamt wird das von uns angedachte Verfahren zu einer einheitlicheren Praxis der Landesjugendämter beitragen. Wie dieses in die bisherigen Abläufe- und Verfahrensstrukturen, die den Umgang mit möglichen Beeinträchtigungen des Kindeswohls gewährleisten, einzubinden ist, wird im anschließenden Kapitel dargelegt.

3 Allgemeines Verfahren zum Umgang mit grenzproblematischen Situation in (teil-) stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Sofern die nach § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII vorgeschriebenen Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren einer (teil-) stationären Einrichtung eine grenzproblematische Situation nicht unterbinden konnten, ist eine solche innerhalb der einrichtungsinternen Verfahrensstrukturen sach- und fach- sowie verfahrensgemäß zu behandeln (siehe hierzu Ausführungen nach Stoppel/Verfahren durch den Gesetzgeber vorgeschrieben). Dazu müssen einrichtungsinterne Verfahrensabläufe zum Umgang mit Grenzproblematiken eingehalten werden. D.h. die Einrichtungsleitung (oder die Gruppenleitung) ist über die Grenzproblematik zu informieren; diese sollte dann mit dem Träger kommunizieren. Entweder die Leitung oder Träger sind im Zuge dessen dann verpflichtet der Heimaufsicht die vermeintlich grenzproblematische Situation anzuzeigen, die dazu natürlich auch im Team zu thematisieren ist.

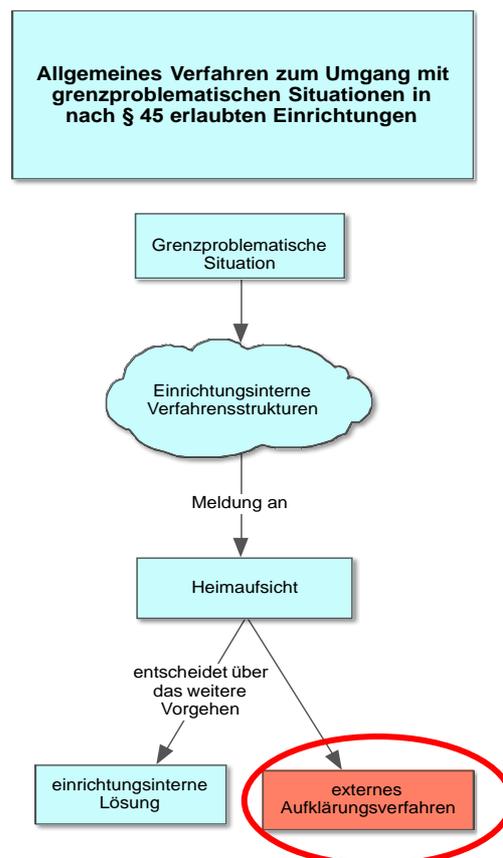


Abb. 1: Allgemeines Verfahren zum Umgang mit grenzproblematischen Situationen in (teil-) stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (eigene Darstellung)

In jedem Fall ist eine Meldung an die Heimaufsicht zu gewährleisten. Wenn innerhalb der Heimaufsicht / den Ämtern im Zuge dessen darüber entschieden wird, dass die

einrichtungswinterne Verfahrensstrukturen und das gängige Überprüfungsverfahren der Heimaufsicht nicht ausreichen, um den Fall aufzuklären, leitet die Heimaufsicht das hier explizierte externe Verfahren ein. Ferner soll anderen Akteuren, wie z.B. Angehörigen, Freunden, Nachbarn oder unmittelbar Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt werden, das externe Prozedere zu beantragen. Auch in diesem Fall liegt die abschließende Entscheidung über die tatsächliche Einleitung bei der Heimaufsicht.

Mögliche Szenarien, die nach einem solchen Aufklärungsprozedere verlangen, können beispielsweise

- a) latente Kindeswohlgefährdung oder gewichtige Anhaltspunkte für KWG,
 - b) ein begründeter Verdacht zu einem evtl. vorliegenden Straftatbestand,
 - c) die Entlassungsgefahr von Kindern, Jugendlichen und Mitarbeitern,
 - d) die bestehende Schließungsgefahr einer Einrichtung aufgrund einer Krisensituation,
 - e) die drohende öffentliche Skandalisierung eines einrichtungswinterne Vorfalls
- sein.

4 Schematische Darstellung: Externes Aufklärungsverfahren zum Umgang mit grenzproblematischen Situationen

Das externe, standardisierte Verfahren zum Umgang mit grenzproblematischen Situationen verläuft nach dem folgenden Schema.

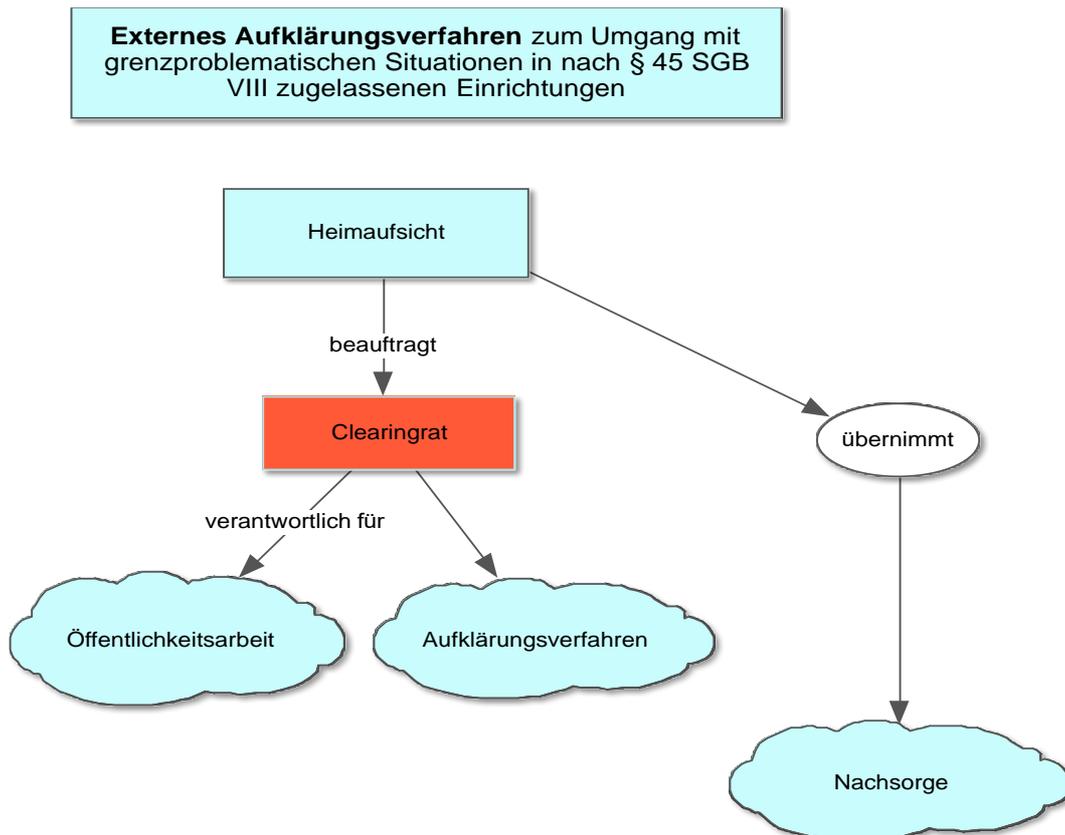


Abb. 2: Externes Aufklärungsverfahren bei grenzproblematischen Situationen in (teil-) stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (eigene Darstellung)

Nachdem die Heimaufsicht entschieden hat die grenzproblematische Situation extern zu überprüfen und zur Aufklärung zu bringen, beauftragt sie den sogenannten *Clearingrat*. Dieser leitet das gesamte Aufklärungsprozedere, das neben der Faktensammlung und -auswertung die Gewährleistung anlassbezogener Lösungsmaßnahmen umfasst. Die entsprechende Nachsorge und Evaluation erfolgt dann durch die Heimaufsicht. Zugleich wird die Öffentlichkeitsarbeit durch den *Rat* gesteuert. Im Rahmen dieser Aufgabe ist der Rat befugt der Öffentlichkeit sowohl nach den vereinbarten Lösungsmaßnahmen wie nach der abschließenden Fallevaluation durch die Heimaufsicht einen offiziellen, datenschutzbereinigten Bericht vorzulegen.

4.1 Zielsetzung des Verfahrens

Das angestrebte Verfahren bei grenzproblematischen Situationen in (teil-) stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe dient in erster Linie der Sicherung des Kindeswohls und zielt auf Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen verantwortlicher Fachkräfte ab. Es gilt das fachliche Handeln in Hinblick auf seine fachliche Legitimität zu überprüfen. Der angestrebte Aufklärungsprozess soll in einem internen vertraulichen Rahmen erfolgen und bietet den Kindern und Jugendlichen ebenso wie den involvierten Mitarbeitenden einen geschützten Raum zur Aufarbeitung.

5 Der *Clearingrat*

Der *Clearingrat* ist im Zuge des gesamten Verfahrens, sofern er durch die Heimaufsicht beauftragt wurde, für die Begleitung des Prozederes sowie für die Kommunikation mit der Öffentlichkeit verantwortlich. Er wird somit zur Unterstützung der Heimaufsicht eingesetzt und soll in seiner Zusammensetzung vor allem neutral agieren und den Anspruch verfolgen, Sachverhalte mit größtmöglicher Objektivität zu betrachten, um die jeweilige Situation bestmöglich aufzuklären und lösen zu können.

Der auf Landesebene angesiedelte *Clearingrat* setzt sich aus VertreterInnen der Heimaufsicht des Landesjugendamtes, der betroffenen Einrichtung sowie aus VertreterInnen der Elternschaft¹ zusammen. Dazu können das fallführende ebenso wie das Wächterjugendamt repräsentiert sein. Außerdem ist vorgesehen, dass jeweils ein(e) VertreterIn des Verbandes im *Clearingrat* mitarbeitet, dessen Mitgliedseinrichtung betroffen ist. Die in der Grafik hervorgehobenen ProzessbegleiterInnen und KlientenbegleiterInnen geleiten die Arbeit des *Clearingrates* kontinuierlich und halten die Fäden in der Hand. Des Weiteren ist es notwendig, einen permanenten Pressesprecher im *Rat* zu benennen bzw. eine für den Umgang mit der Presse geschulte Fachkraft vorzuhalten.²

Allerdings weist die Zusammensetzung bereits darauf hin, dass der *Clearingrat* als Institution grundsätzlichen Bestand haben sollte. Dabei bedingen die Besonderheiten einer jeden grenzproblematischen Situation sowie die vorgesehene Zusammensetzung des Rates, dass bei jedem Einzelfall zumindest die VertreterInnen der Elternschaft, ggf. des Verbandes sowie die

¹ Es ist bislang nicht abschließend geklärt, inwiefern die Elternvertreter vergütet werden und wie lange sie jeweils im Amt bleiben. Des Weiteren kann über einen Kinder- und Jugendvertreter nachgedacht werden.

² Wer den Pressesprecher entsendet ist noch nicht abschließend geklärt. Die Heimaufsicht könnte einen Pressereferenten entsenden oder aber auch einen freien Pressesprecher benennen. Letztendlich bildet die Finanzierung des *Clearingrates* auch die Grundlage für den Umfang des Pressesprecheramtes.

Klienten- und ProzessbegleiterInnen neu benannt werden müssen.³ Hierzu steht ein Pool aus langjährig erfahrenen sozialpädagogischen Fachkräften⁴ zur Verfügung. VertreterInnen der Heimaufsicht, der/die PressesprecherIn sowie die ElternvertreterInnen fungieren hingegen als permanente Mitglieder für einen festgesetzten Zeitraum.

5.1 Zielsetzungen

Wie die vorherigen Ausführungen deutlich herausgestellt haben, fungiert der *Clearingrat* als Schlüsselorgan im Verfahren zur Aufklärung grenzproblematischer Situationen.

Verfahrensintern zielt der *Clearingrat* darauf ab, dass eine pädagogisch-fachliche Aufklärung der grenzproblematischen Situation und die Generierung einer anlassbezogenen Lösung erfolgt. Nach außen ist er hingegen bestrebt, eine sachgemäße Berichterstattung zu gewährleisten und mit der Öffentlichkeit zu kommunizieren, um diese angemessen und richtig zu informieren.

Unter diesem Gesichtspunkt stellt der *Rat* das bislang nicht vorhandene, aber schon lange notwendige Scharnier zwischen den (teil-) stationären Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe und der Öffentlichkeit dar, wobei er von der Prämisse geleitet ist einen unsachgemäßen Umgang mit einer derart sensiblen Situation zu verhindern, da Letzteres auf verschiedenen Ebenen zu unnötigen Konsequenzen führen kann. Es gilt ein stabiles Setting vorzuhalten, auf das sich die Kinder und Jugendlichen, die unter Verdacht stehenden Einrichtungen mit ihren Fachkräften wie auch die verantwortlichen Verwaltungen berufen und verlassen können.

5.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

Die konkreten Aufgaben des *Clearingrates* sind im Zuge dessen vielfältig und ebenfalls zu untergliedern.

In Hinblick auf eine sachgemäße und professionelle Öffentlichkeitsarbeit ist eine fortlaufend kontinuierliche Abstimmung des *Rates* mit der Heimaufsicht vonnöten. Deshalb ist es ratsam einen permanenten Pressesprecher des *Clearingrates* zu benennen. Dieser sollte für seine Tätigkeit entsprechend geschult sein, über gute Kontakte zur Presse verfügen und die *social media*-Kanäle kontinuierlich beobachten. Im Zuge des Aufklärungsverfahrens ist auch er derjenige, der in Abstimmung mit der Heimaufsicht und dem *Clearingrat*, dem er angehört, der (Fach-) Öffentlichkeit die anlassbezogenen Lösungsmaßnahmen sowie ein personen- und

³ Dieser Formierungsprozess sollte möglichst wenig Zeit in Anspruch nehmen.

⁴ Langjährig erfahrene sozialpädagogische Fachkräfte können beispielsweise Gruppenleitungen oder Einrichtungsleitungen, Bereichsleitungen oder auch ehemalige Leitungen ebenso wie Geschäftsführungen und Einrichtungsträger, aber auch ausgebildete insoweit erfahrene Fachkräfte sein.

datenschutzbereinigtes Ergebnis präsentiert. Letzteres gibt zudem Auskunft über *präventive Handlungsstrategien*, die aus dem Verfahren heraus entwickelt werden konnten und der langfristigen Qualitätsentwicklung dienen.

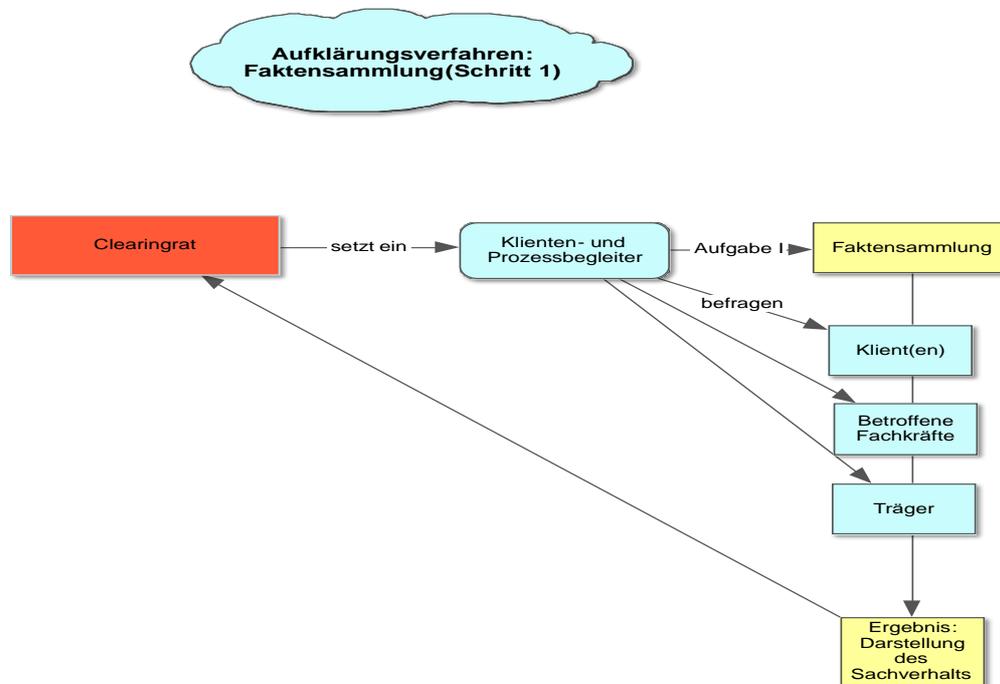


Abb. 3: Clearingrat – Faktensammlung (eigene Darstellung)

Die primäre Aufgabe des *Clearingrates* liegt allerdings in der Leitung des unmittelbaren Aufklärungsverfahrens der vermeintlichen grenzproblematischen Situation.

Der *Rat* steuert die Fallbearbeitung und -aufklärung. Dazu setzt der *Rat* je eine(n) Prozess- und KlientenbegleiterIn ein. Diese sind zunächst für die Klärung des Sachverhaltes zuständig. Dazu befragen die Begleiter das betroffene Kind / den betroffenen Jugendlichen und die betroffene Gruppe und nehmen die Stellungnahmen weiterer betroffener Beteiligten auf. Hierzu zählen u.a. involvierte Fachkräfte, die Leitung der Einrichtung ebenso wie der Träger und auch die Sorgeberechtigten. Anschließend fassen sie die Fakten in einem Ergebnisbericht zusammen, der dem *Clearingrat* vorgelegt wird.

Erst dann kann abgewogen werden, ob der Anlass tatsächlich eine reale Gefahr für das Kind oder den Jugendlichen darstellt / darstellte. Dazu prüft der *Clearingrat* die in der Einrichtung potentiell vorhandenen Gefährdungs- ebenso wie die Schutzfaktoren. Die Prüfung bezieht einzelne Personen ebenso wie die Organisationsstruktur mit ein, sodass individuelle und

strukturelle Faktoren gleichermaßen berücksichtigt werden. Die Ergebnisse werden in einem Beurteilungsbericht gesammelt und münden in einer Gefährdungsprognose. Entscheidende Fragen, die im Zuge dessen beantwortet werden müssen, sind erstens, ob sich der Anlass wiederholen kann, und zum Zweiten, ob der Anlass strafrechtliche oder arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen wird. Ist Letzteres der Fall, bietet das Verfahren an dieser Stelle keinen Schutz mehr für die ggf. unter Verdacht stehende Fachkraft. Diese ist nicht mehr zu halten und muss augenblicklich **suspendiert** werden, sofern sie nicht schon im Vorwege, unmittelbar nach dem jeweiligen Vorfall aus dem Dienst genommen worden ist.

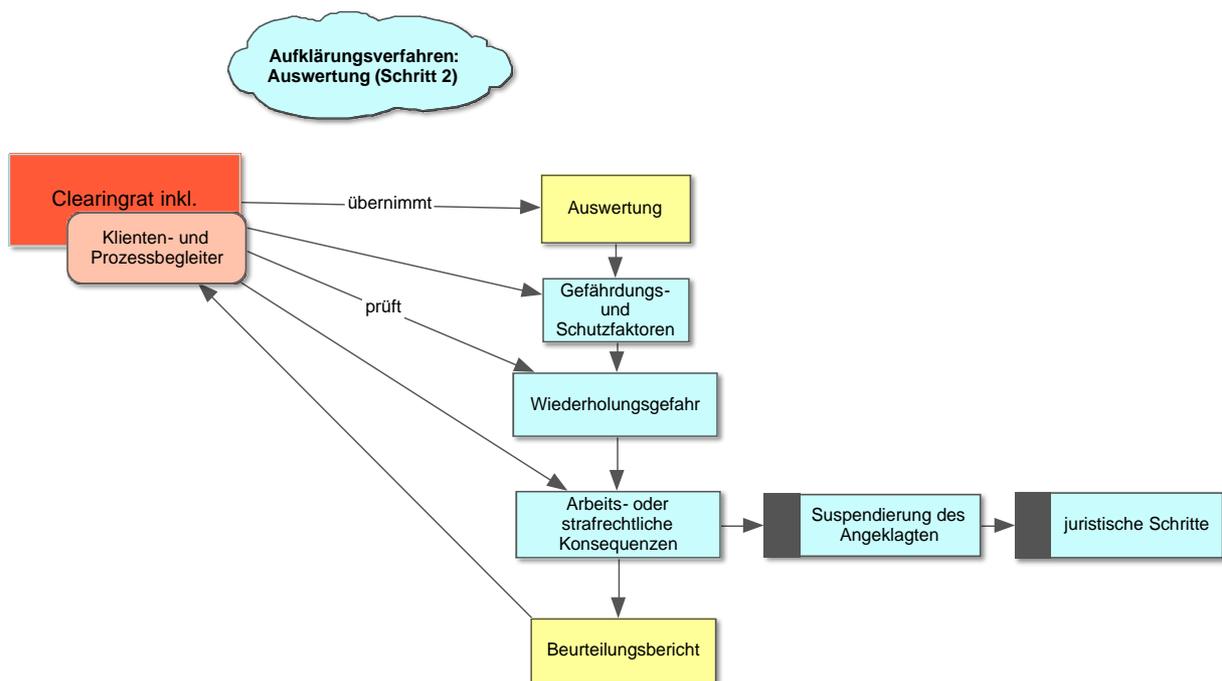


Abb. 4: Clearingrat – Auswertung der Fakten und Beurteilungsbericht (eigene Darstellung)

Das heißt nicht, dass für das Kind oder den Jugendlichen nicht weiterhin nach einer adäquaten Lösung gesucht wird.

Wenn die Gefährdungsprognose indes zu dem Schluss kommt, dass eine anlassbezogene Lösung möglich ist und strafrechtliche Konsequenzen nicht notwendig sind, ist der *Clearingrat* angehalten in einem transparenten Verfahren ggf. einrichtungsinterne Lösungsmaßnahmen vorzuschlagen bzw. eine für alle beteiligten Parteien tragfähige Lösung mit besonderem Augenmerk auf den oder die Betroffene auszuloten, Vereinbarungen zu treffen und diese an die Heimaufsicht zu übermitteln.

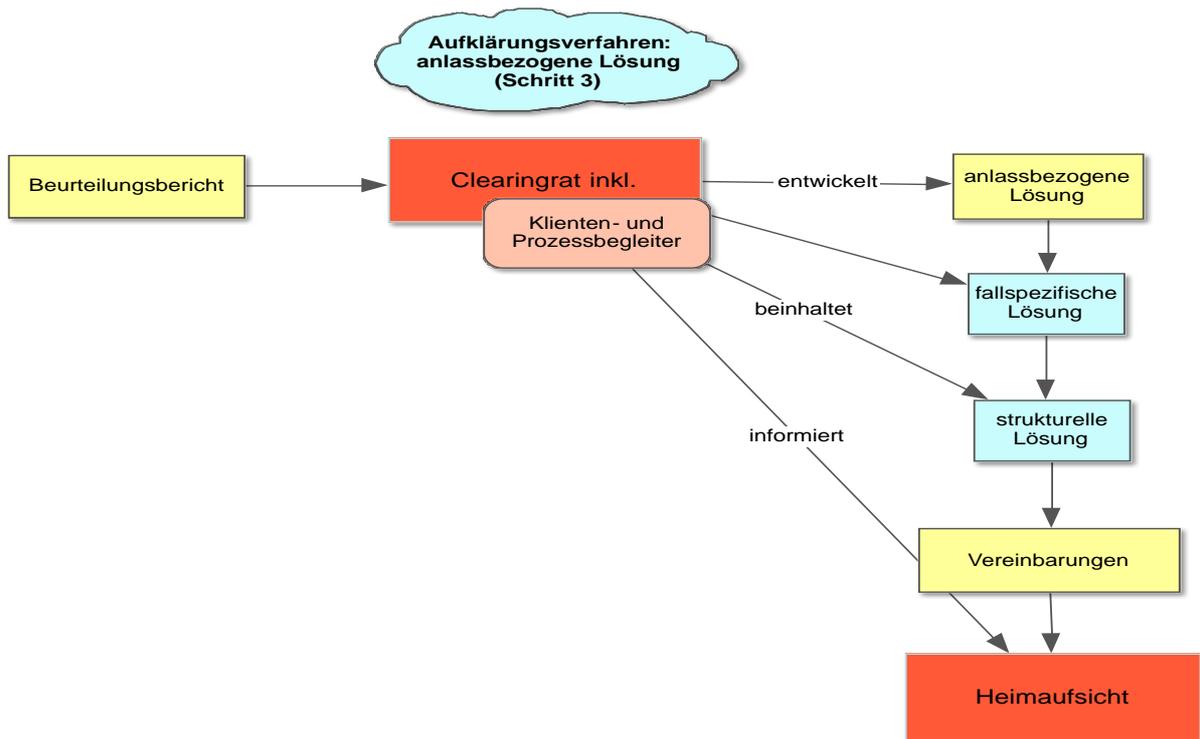


Abb. 5: Clearingrat – Anlassbezogene Lösung und Vereinbarungen (eigene Darstellung)

Die Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen wird anschließend durch die Heimaufsicht evaluiert und kontrolliert. Diese ist für die Nachsorge verantwortlich, sodass der / die Betroffen(en) eine bereinigte Situation erleben. Nach erfolgreichem Abschluss des internen Prozederes präsentiert der *Clearingrat* der (Fach-) Öffentlichkeit (wie bereits angeführt) das bereits angesprochene personen- und datenschutzbereinigte Ergebnis.

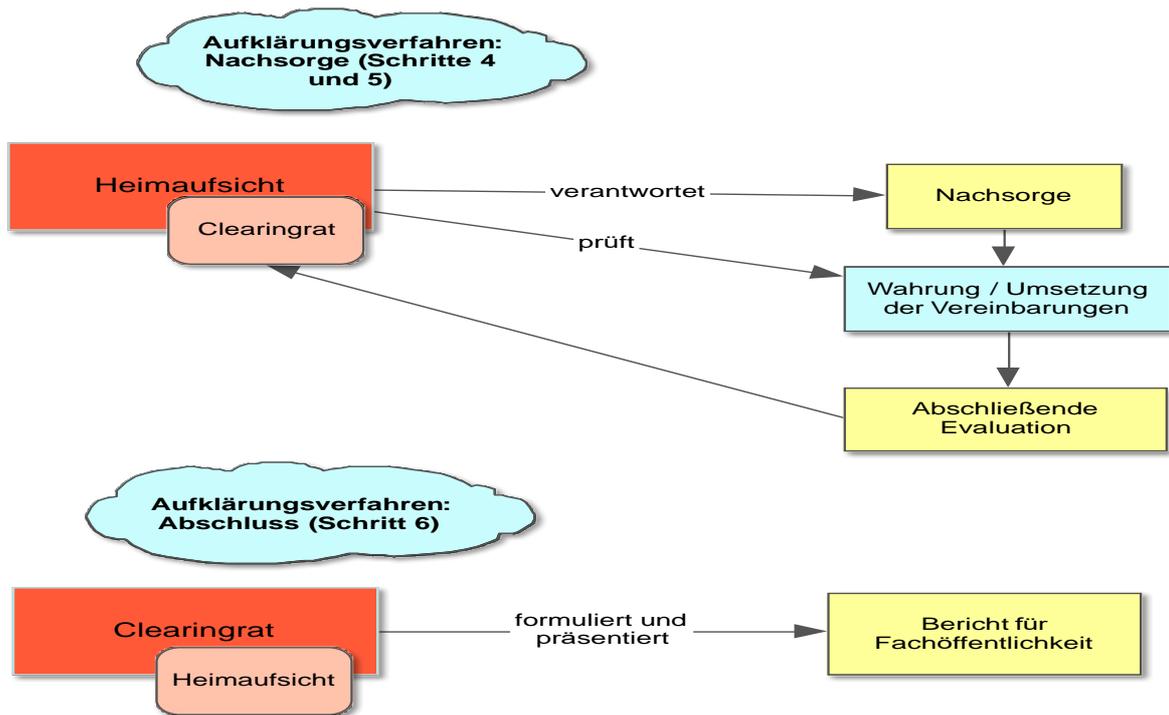


Abb. 6: Clearingrat – Nachsorge und Abschluss des Aufklärungsverfahrens (eigene Darstellung)

5.3 Finanzierung

Grundsätzlich mögliche Finanzierungsmodelle ergeben sich aus dem Vorhaben, den Clearingrat im Rahmen eines Modellprojektes in einem Bundesland der Bundesrepublik für beispielsweise einen Zeitraum von 5 Jahren zu initiieren. Hierzu müssen Gelder angeworben werden. Förderprogramme der Europäischen Union, deutsche Stiftungen oder aber auch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sind zur Finanzierung in Betracht zu ziehen.

Sofern sich das externe Aufklärungsverfahren zum Umgang mit grenzproblematischen Situationen in (teil-) stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des angestrebten Pilotprojektes bewährt, gilt es, die Finanzierung durch die Länder oder das BMFSFJ sicherzustellen.

6 Weiteres Vorgehen

Übergeordnetes Ziel ist die Umsetzung des vorgeschlagenen Verfahrens zum Umgang mit grenzproblematischen Anlässen in (teil-) stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Hierzu ist es notwendig, weitere Unterstützung für das Vorhaben zu generieren.

Dazu muss

1) das Papier optimiert werden.

2) Wichtige Personen sollten informiert, zu ihrer Meinung befragt und als Fürsprecher gewonnen werden.

7 Literaturverzeichnis

Enders, Kossatz, Kelkel und Eberhardt (2010): Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag, http://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php.

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Risikomanagement bei Kindeswohlgefährdung. Kompetentes Handeln sichern, 2.Auflage, Düsseldorf 2009, http://www.familienzentrum.nrw.de/fileadmin/documents/pdf/publikationen/Risikomanagement_web.pdf, Stand: 07.08.2017.

Schader, Heike (Hrsg.): Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdung. Ein systemisches Handbuch, 2. Auflage, Weinheim/Basel 2013.

Stoppel, Martin (2018): VPK – AG Kindeswohl. Verfahren zur Kindeswohl-Sicherung, Arbeitspapier zur AG.

Wazlawik, Martin/Wolff, Mechthild (2018): Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen und der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe. In: Böllert, Karin (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe, Springer Fachmedien Wiesbaden, 291-314.

8 Anhang: Praxisbeispiele

Eine Einrichtung (Datenschutzbereinigt) meldet über das standardisierte Verfahren der Heimaufsicht einen Vorfall.

Ein Mädchen, das in der Einrichtung untergebracht ist, beschuldigt einen männlichen Mitarbeiter eines Übergriffs, bei dem sie auch körperlich verletzt wurde. Der betreffende Mitarbeiter wird vorübergehend von der Einrichtung suspendiert. Das Mädchen wird therapeutisch begleitet.

Die Heimaufsicht nimmt den Fall als Grundlage einer Prüfung nach § 45 SGB VIII.

Der Trägerin wird empfohlen den Mitarbeiter zu entlassen und das Mädchen in eine andere Gruppe der Trägerin zu verlegen. Der Mitarbeiter ist sich keiner Schuld bewusst, er hat ein angespanntes Verhältnis zur Betreuten, aber er hat sie weder körperlich noch anderweitig

respektlos behandelt. Im Gegenteil, das Mädchen hätte ihn oft und häufig versucht zu provozieren. Zeugen gibt es dafür aber nicht und auch keine Aktenvermerke. Partizipation wird in der Einrichtung erst noch entwickelt und Schutzsysteme werden nicht praktiziert. Es gibt somit keine präventiven Maßnahmen in der Gesamteinrichtung.

Die Empfehlung der Heimaufsicht wird kritiklos umgesetzt.

Der Mitarbeiter strengt einen arbeitsrechtlichen Prozess an. Die Einrichtung stellt Strafanzeige gegen den Mitarbeiter wegen Misshandlung einer Schutzbefohlenen. Das Mädchen kommt mit dem neuen Umfeld der anderen Gruppe nicht klar und verhält sich provozierend und ist renitent. Den arbeitsrechtlichen Prozess verliert die Trägerin. Unter Zahlung der Bezüge muss sie den Mitarbeiter weiter beschäftigen und das Strafverfahren wird von der Staatsanwaltschaft Mangels an Beweisen eingestellt. Das Verhältnis des Mitarbeiters zu seiner Arbeitgeberin ist nicht mehr von gegenseitigem Vertrauen geprägt. Das Mädchen öffnet sich einer Therapeutin und äußert, dass sie sich selbst verletzt, weil sie den Eindruck hatte, der Mitarbeiter würde sich ihr gegenüber distanziert zeigen, was sie emotional nicht aushalten konnte. Auf Grund der Datenschutzproblematik scheut sich die Therapeutin den Sachverhalt aufzuklären und ermutigt das Mädchen den Vorfall richtig zu stellen, was das Mädchen nicht kann und sich letztlich der Einrichtung entzieht (sie ist abgängig). Sie wird prompt entlassen und das zuständige Jugendamt sucht eine neue Einrichtung für sie. Bis dahin lebt das Mädchen im Jugendnotdienst. Gegenüber der Sachbearbeiterin des zuständigen Jugendamtes öffnet sich das Mädchen erneut und stellt richtig, dass sie sich selbst verletzt, weil der männliche Mitarbeiter in der Einrichtung (so ihre Vermutung) sie nicht mochte und sie sich von ihm schlecht behandelt fühlte. Das Mädchen fühlt sich schlecht, missverstanden und schuldig. Und es gibt Parallelen, die zu ihrer Unterbringung geführt haben.

Hier endet das Praxisbeispiel.

Spekulativ ist anzunehmen, dass einer Folgeeinrichtung dieser Vorfall nicht zur Kenntnis gebracht wird. Da eine erneute Unterbringung mit dieser Vorgeschichte, dem eher im Wege steht. Ebenso ist anzunehmen, dass das Arbeitsklima in der beschriebenen Einrichtung durch den Umgang mit diesem Vorfall gelitten hat und ein wesentlicher Wirkfaktor in der Kinder- und Jugendhilfe (das wahrhaftige Handeln) kaum oder nicht mehr zum Einsatz kommt, wenn es je zum Betriebsklima gehört hat. Eine Aufarbeitung des Vorfalls schließt sich ebenfalls aus und präventive Maßnahmen sowie Schutzsysteme können auf Grund mangelnder Fehlerkultur

nicht oder kaum entwickelt werden. Eine positive Prognose der Klientin trotz handelnder Hilfesysteme ist kaum zu bestätigen.